

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen - auch zukünftigen - Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen zugrunde.
- 1.2. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, das heißt abweichende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Spätere Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.
- 2.2. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.3. In den Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind lediglich branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.4. Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Probemäßigkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungseignung nicht übernommen werden.
- 2.5. Unsere Kostenvorschläge, Zeichnungen, Pläne und sonstigen Angebotsunterlagen bleiben unser alleiniges Eigentum. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte hieran stehen ausschließlich uns zu.

3. Lieferfristen und -verzug

- 3.1. Von uns angegebene Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden.

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen begründen im Zweifel kein Fixgeschäft. Sie beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht bevor der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und sonstigen Spezifikationen aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen beigebracht hat und eine eventuell vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
- 3.2. Jeder Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung von uns unverzüglich informiert. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert und/oder feststeht, dass sie länger als 3 Monate dauern wird, können sowohl wir als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt zurück zu führen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und nicht von uns zu vertretende Umstände gleich, welche uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, z. B. Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, wesentliche Betriebsstörung etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen oder in wesentlichen Abteilungen, gravierende Transportstörungen. Dauern diese Zustände länger als 3 Monate an, haben wir das Recht, vom Auftrag zurück zu treten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3.3. Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Verzögerung der Lieferung/Leistung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Lieferung- bzw. Leistungswertes der verzögert erbrachten Lieferung/Leistung, maximal jedoch auf 5 % des Lieferungs- bzw. Leistungswerts der verzögert erbrachten Lieferung/Leistung begrenzt.

Macht der Kunde in diesen Fällen Schadensersatz statt Lieferung/Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Lieferungs- bzw. Leistungswerts der verzögert erbrachten Lieferung/Leistung begrenzt.

Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie beim Fixgeschäft, das heißt bei einem Geschäft, das mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

- 3.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder Preisliste nichts anderes ergibt, gelten ausschließlich unsere Preise, und zwar ab Werk. Sie verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Sollten die Preisangaben in unserem Web-Shop-Katalog von denen in unserem Papierkatalog abweichen, genießen die Preisangaben im Web-Shop Vorrang.
- 4.3. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.4. Teillieferungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. Im Falle des Verzuges hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns bleibt unberührt. Ein eventuell zugesagter Bonus, Nachlass oder eine zugesagte Rabattvereinbarung entfällt rückwirkend.
- 4.6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

- 4.7. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche und/oder Forderungen des Kunden statthaft. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.8. Sofern Umstände bekannt werden, aus denen sich objektiv ergibt, dass in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Erfüllung des Vertrages gefährdet wird, können wir eingeräumte Zahlungsziele oder Stundungen mit sofortiger Wirkung widerrufen und eigene Leistungen zurückbehalten, bis der Kunde die Bezahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet oder nachgewiesen hat, dass die Erfüllung tatsächlich nicht gefährdet ist. Erfolgt Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so können wir von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Erfüllung verlangen.

- 4.9. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anderslautender Zahlungsanweisung zunächst auf die jüngsten Forderungen anzurechnen, wenn die Zahlungen sonst anfechtbar werden könnten. Den Zinsnachteil tragen wir. Der Kunde enthält eine entsprechende Verrechnungsnachricht.
- 4.10. Wenn wir einem Kunden nachlassen, unsere Forderungen in kalendermäßig bestimmten Raten zu bezahlen, wird unsere jeweilige Restforderung insgesamt und auf einmal zur Zahlung fällig, falls der Kunde mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand geraten sollte.

5. Lieferzeit, Annahmeverzug

- 5.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Kunden und setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 5.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Unberührt hiervon bleibt insbesondere unser Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz statt Leistung.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 6.1. Der Erfüllungsort ist Dachau. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ oder „ab Auslieferungslager“ vereinbart.
- 6.2. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt über.
- 6.3. Ist der Kunde „Endverbraucher“ oder diesem gleichgestellt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit deren Übergabe an den Kunden auf diesen über. Dies gilt auch beim Versendungskauf.
- 6.4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Es gilt 5. Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 6.5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen.

7. Exportbeschränkungen

- 7.1. Es gelten die US-amerikanischen und EU-Exportkontrollgesetze und -bestimmungen für den Verkauf, den Bestimmungsort und die Verwendung dieser Artikel und damit verbundener technischer Unterlagen. Jegliche Abweichung von dieser Regelung stellt eine Verletzung der Ausfuhrkontrollvorschriften dar und ist strengstens untersagt.
8. Gewährleistung, Mängelrügen und Haftung
 - 8.1. Für die Dauer der Gewährleistung auf unsere Produkte gilt folgendes:
 - 8.1.1. Optomechanische Komponenten: Gewährleistung über die gesamte Produktlebensdauer
 - 8.1.2. Optische Tischplatten und Lochplatten („Breadboards“): Gewährleistung über gesamte Produktlebensdauer
 - 8.1.3. Lichtquellen, Laser, Modulatoren, Isolatoren, und Imaging Systeme: Gewährleistung für den kürzeren Zeitraum der beiden Kriterien Zeit oder

Betriebsstunden: Entweder ein Jahr oder - soweit anwendbar - für die im Benutzerhandbuch spezifizierte Anzahl der Betriebsstunden des Produkts
 - 8.1.4. Optoelektronische Geräte, Steuergeräte, Messgeräte, Optiken, Fasern, Nanopositionierungseinheiten, Kameras sowie Füße und Gestelle für optische Tischplatten und „Breadboards“:

Gewährleistung 2 Jahre. Für die Lichtquelle (Lampe, LED und/oder Laserdiode) von Geräten mit einer solchen Lichtquelle: Gewährleistung für den kürzeren Zeitraum der beiden Kriterien Zeit oder Betriebsstunden: Entweder ein Jahr oder - soweit anwendbar - für die im Benutzerhandbuch spezifizierte Anzahl der Betriebsstunden der Lichtquelle.)
 - 8.1.5. Produkte mit Verfalldatum: Gewährleistung bis zum aufgedruckten Verfalldatum.
 - 8.1.6. Produkte, die nicht Thorlabs als Marke führen: Gewährleistung wie vom Hersteller angegeben.
 - 8.1.7. Produkte mit hermetisch verschlossenen Kammern: Gewährleistung auf Elektronik: Zwei Jahre. Auf Feuchtigkeitseindringung: Fünf Jahre.

- 8.1.8. Produkte mit üblichem Rekalibrierungsbedarf (z.B. Sensoren, Polarisationsmessgeräte, Leistungsmessgeräte, etc.): Zwei Jahre: Um die Messgenauigkeit zu erreichen, muss der Nutzer die Rekalibrierungsempfehlungen des Herstellers befolgen.
- 8.1.9. Mikroskopie und PI Piezo Produkte: Gewährleistung für ein Jahr ab Installation.
- 8.1.10. Faser Cleaver, Splicer und/oder Recoating Systeme: Gewährleistung für ein Jahr.
- 8.1.11. Interferometrische Faser-Inspektionssysteme: Gewährleistung für ein Jahr.
- 8.1.12. Kameras ohne Sensorschutz: Gewährleistung 30 Tage für den Sensor, 2 Jahre für die Elektronik.
- 8.1.13. Wir schließen die Gewährleistung aus:
- Für ausgewiesene Prototypen, Alpha-, Beta- oder ähnliche Testprodukte;
 - Für Spezialanfertigungen, Produktmodifikationen oder auf Kundenwunsch angepasste Produkte (inklusive besteckerte Fasern und kundenspezifisch angepasste „Faser Splice Software“), wenn diese Produkte die vereinbarten Spezifikationen aufweisen;
 - Für elektrostatisch empfindliche Produkte, deren Schutzverpackung geöffnet wurde, sowie für Produkte, die nach Entfernen der Verpackung durch unsachgemäße Berührung Schaden nehmen können;
 - Für Produkte, die nicht von uns repariert oder geändert wurden;
 - Für Produkte, die in Verbindung mit anderen, nicht von uns gelieferten oder von uns ausdrücklich als kompatibel eingestuftem Produkten verwendet wurden;
 - Für Produkte, die unsachgemäß, mechanischer, thermischer oder elektrischer Beanspruchung ausgesetzt wurden;
 - Für Produkte, die durch unsachgemäße Installation, Anwendung, Lagerung oder durch Missbrauch beschädigt wurden;
 - Für Produkte, die aufgrund eines Unfalls oder Fahrlässigkeit in Gebrauch, Lagerung, Transport oder Handhabung beschädigt wurden;
 - Für die Funktion und Verwendungsfähigkeit von Aufbauten, die vom Kunden aus Bestandteilen eines „Kits“ zusammengebaut wurden
- 8.1.14. Wird das Produkt in ein Gerät des Kunden integriert, können wir keine Gewähr für die Sicherheit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Tauglichkeit für die gewünschte Verwendung des eingebauten Produkts im Gerät des Kunden übernehmen. Im Falle des Einbaus eines unserer Produkte in ein Gerät des Kunden haftet der Kunde voll umfänglich für sein Gerät und hält Thorlabs frei von Ansprüchen, Verfahren, Verlusten, Schäden, Kosten (inkl. angemessenen Anwalts- und Gutachterkosten), die aus Fehlern und/oder der Anwendung unseres Produkts und/oder aus dem Gerät des Kunden entstehen. Der Kunde haftet für sein Gerät auch für die Einhaltung der anzuwendenden Gesetze, Normen und Richtlinien. Größere Teilsysteme, die erkennbar von anderen Herstellern produziert wurden und in unser Produkt integriert wurden, werden mit der Gewährleistung des anderen Herstellers geliefert. Wir übernehmen für diese Teilsysteme keine Gewährleistung.
- 8.2. Ist der Vertrag jeweils für beide Teile Handelsgeschäft, hat der Besteller Mängel jeglicher Art, soweit dies seinem entsprechenden Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen - versteckte Mängel jedoch aber erst ab Entdeckung; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 8.3. Für Mängel der Ware leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung.
- 8.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Die gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 8.6. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wir eine ausdrückliche Garantie übernommen haben.
- 8.7. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen und Lieferanten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.8. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn.
- 8.9. Sofern nach diesen Verkaufsbedingungen oder in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, verjähren Mängelansprüche des Bestellers nach 2 Jahren ab Anlieferung bzw. Leistungserbringung.
- 8.10. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 8.11. Schadensersatzansprüche eines Unternehmers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 8.12. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- ## 9. Produkt-Ersatz und Reparatur
- 9.1. Sollte gemäß 8.3 Nacherfüllung oder Ersatz bzw. nach der Gewährleistungsfrist eine kostenpflichtige Reparatur erforderlich sein, wird der Kunde Thorlabs per E-Mail informieren und eine „Return Authorization Number“ (nachfolgend: RMA-Nummer“) erhalten. Diese RMA-Nummer muss für den gesamten Schriftverkehr verwendet und auf den Produkt-Rücksendepapieren vermerkt werden.
- 9.2. der Kunde schickt das defekte Produkt an Thorlabs und zahlt die Versandkosten.
- 9.3. Nach Erhalt des Produkts testet Thorlabs das Produkt auf den Fehler, prüft die anzuwendende Gewährleistungsfrist und informiert den Kunden über anfallende Reparaturkosten.
- 9.4. Thorlabs wird entweder das reparierte oder das Ersatz-Produkt an den Kunden senden und zahlt den Versand dafür.
- ## 10. Eigentumsvorbehalt
- 10.1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich aller Nebenforderung, wie z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Würde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung oder Beschädigung, Abhandenkommen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 9.1 und 9.2 vom Vertrag zurück zu treten und die Ware herauszuverlangen.
- 10.4. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung oder gegebenenfalls zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug oder hat die Zahlungen eingestellt. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Kunde tritt uns die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) bereits jetzt in Höhe des Bruttofakturenwerts gegenüber dem Drittschuldner ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Nach der Abtretung ist der Kunde widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf entsprechendes Verlangen hat der Kunde uns in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
- Wir sind jederzeit berechtigt, die Forderung selbst geltend zu machen, werden von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllt.
- 10.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- 10.7. Sämtliche Sicherheiten dienen zur Besicherung der Hauptforderung sowie sämtlicher Nebenforderungen einschließlich der Verwertungskostenbeiträge und der Umsatzsteuerhaftung im Insolvenzverfahren, der Kosten für die Verwertung der Sicherheiten bzw. der Rücknahme der Vorbehaltsware.
- ## 11. Geistiges Eigentum und Rechte an der „Faser Splice Software“
- 11.1. Jedes Recht an geistigem Eigentum weltweit, inklusive patentfähigen Erfindungen (ob angemeldet oder nicht), Patenten, Copyrights, Urheberrechten, Marken, Handelsnamen oder Geschäftsgeheimnissen, jede Anwendung und Eintragung dieses geistigen Eigentums, die in Ausführung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Thorlabs konzipiert, entwickelt, herausgefunden oder in die Praxis umgesetzt wurde, steht Thorlabs exklusiv zu.
- 11.2. Wir gewähren dem Kunden ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Recht, unsere „Faser Splice Software“ zu verwenden zum ausschließlichen Zweck der Einrichtung und Nutzung des Faser-Splice-Geräts und nur unter Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Dies gilt auch für jede kundenspezifische Anpassung der „Faser-Splice Software“ einschließlich der Änderungen, die der Kunde im Rahmen von zusätzlicher Beratungsleistung bestellt hat. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Änderungen an der „Faser Splice Software“ vorzunehmen, diese und ihre Dokumentation ganz oder teilweise zu

kopieren, zu dekompileieren oder in Teile zu zerlegen, Dritten zu überlassen, zu verkaufen oder abgewandelte Versionen zu erstellen. Diese Regelung 11.2 gilt für die bestellte Version unserer „Faser-Splice Software“, für Updates und für neue Versionen.

12. Entsorgung von Altgeräten

- 12.1. Entsprechend der europäischen Altgeräteverordnung (WEEE Direktive 2002/96/EC) nehmen wir alle Elektrogeräte im Sinne der WEEE, die wir nach dem 12. August 2005 erstmalig in den Bereich der EU ausgeliefert haben und die dementsprechend mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, auf Wunsch des Besitzers unentgeltlich zur Entsorgung zurück.
- 12.2. Kauft ein Auftraggeber aus der EU bei uns Geräte im Sinne der WEEE, um damit Geräte von uns oder von einem anderen Hersteller, die vor dem 13. August 2005 erstmalig ausgeliefert wurden, zu ersetzen, dann übernehmen wir diese Altgeräte auf Wunsch des Auftraggebers unentgeltlich zur Entsorgung an, wenn die Altgeräte in Funktion, Menge und Gewicht den von uns gelieferten Geräten entsprechen.
- 12.3. Das Rücknahmeangebot gilt nur für komplette, nicht demontierte Geräte im Sinne der WEEE, die sich auf dem Gebiet der EU befinden, und nur, wenn sie keine gefährlichen oder toxischen Stoffe enthalten und nicht mit Müll verunreinigt sind.
- 12.4. Alle für die ordnungsgemäße Entsorgung anfallenden Kosten übernehmen wir, die Kosten für den Transport zu uns gehen zu Lasten des Rücksenders.
- 12.5. Verzichtet der letzte Eigentümer eines Gerätes im Sinne der WEEE darauf, es an uns zur Entsorgung zurück zu schicken, dann ist er verpflichtet, es auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung über den normalen Hausmüll oder kommunale Sammelstellen ist nicht zulässig.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 13.1. Für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - unter Einschluss von Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit der Gerichte an unserem Geschäftssitz vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltendmachung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.3. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13.4. Sollen einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: Januar 2019